

Erbrecht für Jedermann

Überblick über die gesetzliche
Ausgangssituation, Tipps und Tricks

Gliederung

- Gesetzliche Ausgangssituation
 - Erbfolge
 - Erbquoten
- Steuersätze
- Erbengemeinschaft
- Testament
- Pflichtteil
- Freibeträge
- Gestaltungstipps

Zwei Systeme der Erbfolge

- Erbrecht der Ehegatten und Lebenspartner (LPartG)
- Abhängigkeit vom Güterstand
 - Zugewinnngemeinschaft = gesetzlicher Güterstand
 - Gütertrennung
 - Gütergemeinschaft
- Adaption bei Lebenspartner
 - Verweis auf Regelungen im BGB durch § 10 LPartG
 - Regelungen nahezu wortgleich
- Erbrecht der Verwandten (Parentelsystem)
- 1.Ordnung
 - Die Abkömmlinge des Erblassers (§ 1924 Abs. 1 BGB)
- 2. Ordnung
 - Die Eltern und deren Abkömmlinge (§ 1925 Abs. 1 BGB)
- 3. Ordnung
 - Die Großeltern und deren Abkömmlinge (§ 1926 Abs. 1 BGB)
- 4. Ordnung
 - Die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge (§ 1928 Abs. 1 BGB)

Erbrecht der Ehegatten

- Zugewinnngemeinschaft
 - Neben Verwandten der 1. Ordnung: $\frac{1}{4}$
 - Neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern: $\frac{1}{2}$
 - Weitere Quoten nach § 1931 BGB
 - Bei erbrechtlicher Lösung erhöht sich die Erbquote um $\frac{1}{4}$ nach § 1371 Abs. 1 BGB
 - Bei güterrechtlicher Lösung erfolgt der Zugewinnausgleich nach Güterrecht und es verbleibt bei der Quote von $\frac{1}{4}$
- Gütertrennung
 - Neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder: Quote zu gleichen Teilen; TIPP: überlebender Ehegatte und zwei Kinder bei Gütertrennung ist der einzige Fall mit einer Quote von $\frac{1}{3}$ im Ehegattenerbrecht

Quotenübersicht

Neben dem überlebenden Ehegatten vorhandene Erben	Basisregel gesetzlicher Erbteil	Zugewinn-gemeinschaft	Gütertrennung	Gütergemein-schaft
1. Ordnung	$\frac{1}{4}$	$+\frac{1}{4} = \frac{1}{2}$	Minimum $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
2. Ordnung	$\frac{1}{2}$	$+\frac{1}{4} = \frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
3. Ordnung (Nur lebende Großeltern!)	$\frac{1}{2}$	$+\frac{1}{4} = \frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Andere Ordnungen	Alleinerbe	Alleinerbe	Alleinerbe	Alleinerbe

Steuerklassen

- Steuerklasse 1
- Ehegatten, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern (im Erbfall)

- Steuerklasse 2
- Eltern und Voreltern (im Schenkungsfall), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

Steuersätze

Wert des Erwerbs bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Universalsukzession

Grundprinzip der Erbfolge

- Übergang des gesamten Vermögens auf eine oder mehrere Personen (§ 1922 BGB)
- Der oder die Erben treten in alle übertragbaren Rechtspositionen des Erblassers ein (Gesamtrechtsnachfolge)
- Die Einzelrechtsnachfolge tritt im Erbrecht nur in besonderen Konstellationen auf

Erbengemeinschaft

Gemeinschaftliche Verwaltung (§ 2038 BGB)

- Grundsatz: Einstimmigkeitsprinzip
- Pflicht des Miterben, bei der ordnungsgemäßen Verwaltung mitzuwirken
- Ausnahme: zur Erhaltung notwendige Maßregeln kann Miterbe ohne die anderen Miterben treffen
- Teilverweisung auf Recht der Gemeinschaft (§§ 743, 745, 746, 748 BGB)
- Nachlassforderungen nur zur gesamten Hand (§ 2039 BGB)

Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

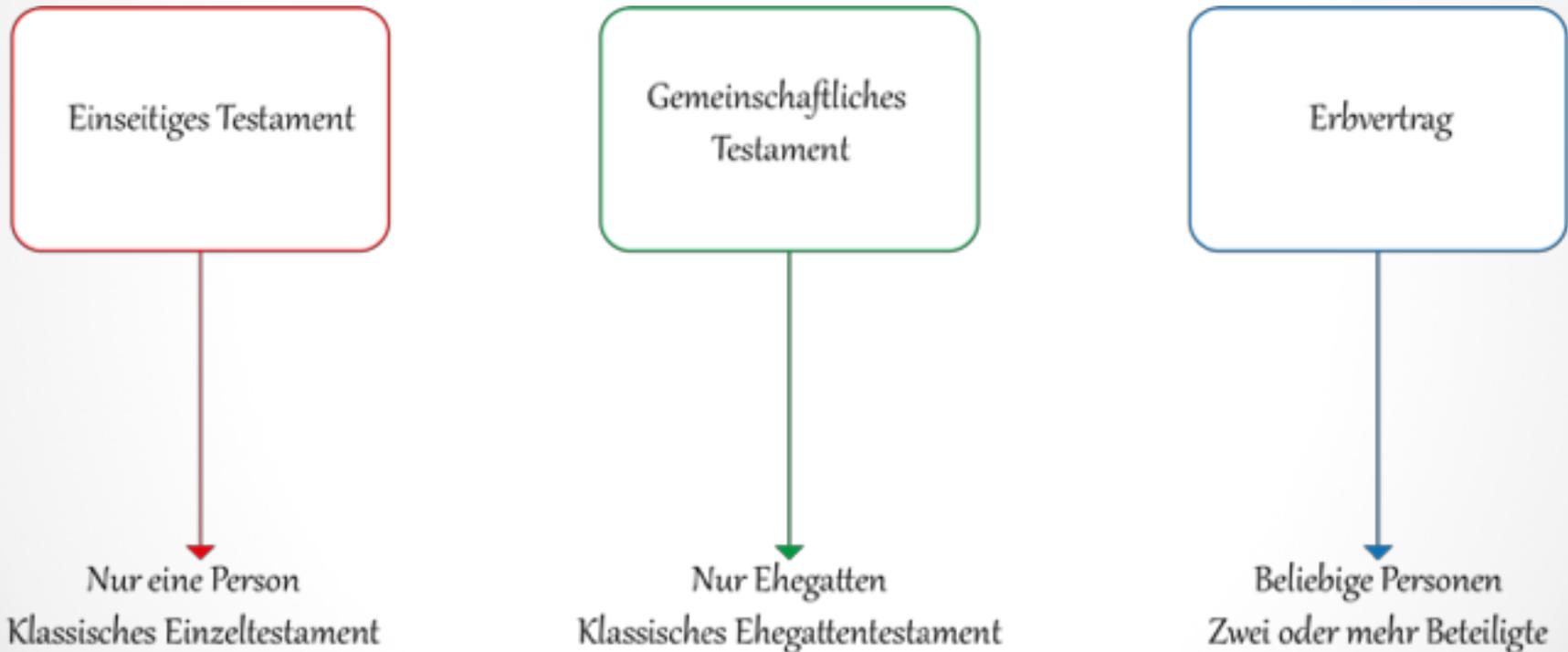
Struktur der Erbengemeinschaft

- Anders als eine sonstige Gemeinschaft oder Gesellschaft ist die Erbengemeinschaft auf Auseinandersetzung angelegt
- Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen (§ 2042 BGB)
- Ausnahmen:
 - Aufschiebung bei erwarteter Geburt eines Nasciturus, laufender Antrag auf Annahme als Kind oder vom Erblasser errichteten Stiftung (§ 2043 BGB)
 - Aufschiebung bei laufendem Aufgebotsverfahren (§ 2045 BGB)
 - Ausschluss der Auseinandersetzung durch den Erblasser (§ 2044 BGB)

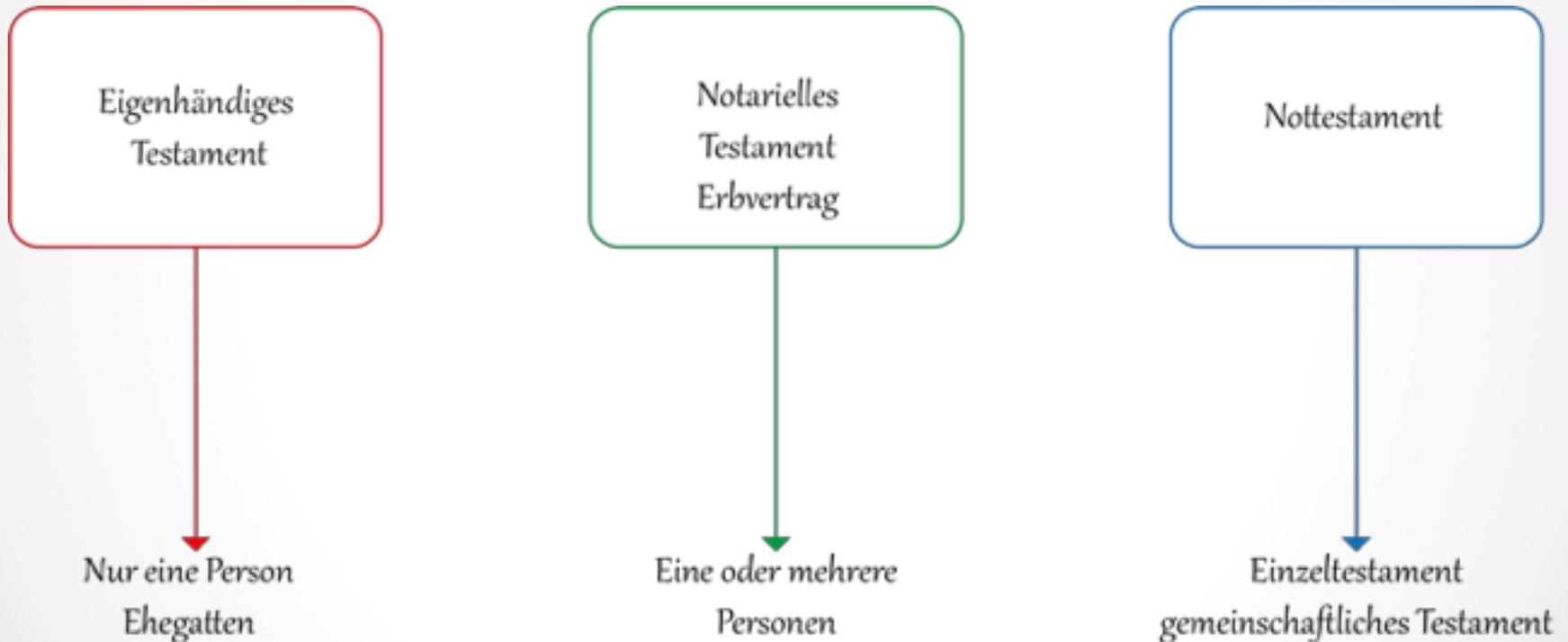
Durchführung der Auseinandersetzung

- Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten (§ 2046 BGB)
 - Unstrittige und fällige Verbindlichkeiten werden beglichen
 - Für strittige und nicht fällige Verbindlichkeiten ist ein Zurückbehalt vorzunehmen
- Der verbleibende Überschuss ist unter den Erben nach Quote zu verteilen
 - Unproblematisch bei liquiden Mitteln
 - Teilungsvereinbarung bei Mischnachlässen, ggf. mit Ausgleichszahlungen
 - Teilungsanordnung durch den Erblasser (§ 2048 BGB)
 - Problemfeld: quotenverschiebende Teilungsanordnung durch den Erblasser sowie Teilungsvereinbarung der Miterben im Steuerrecht

Formen letztwilliger Verfügungen



Überblick Errichtungsformen



Errichtung eines Testaments

Testierfähigkeit (§ 2229 BGB)

- Mindestalter 16 Jahre; Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich (Abs. 1 und 2)
- Wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann ein Testament nicht errichten. (Abs. 4)

Eigenhändiges Testament

Notwendige Voraussetzungen

- Eigenhändige Abfassung d.h. in Handschrift
 - Die Schriftzüge müssen unmittelbar von der Hand des Erblassers geformt sein. Deshalb sind mit der Schreibmaschine oder mit einem Computer geschriebene bzw. ausgedruckte Testamente ungültig. Auch ein Telegramm oder ein Ausdruck aus einem Telefaxgerät ist kein formgerechtes Testament. Da ein blinder Erblasser nur unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel in Blinden- bzw. Blindenkurzschrift schreiben kann, ist er nicht in der Lage, ein eigenhändiges Testament zu errichten
- Unterschrift des Erblassers
 - Die Unterschrift muss am Ende des Textes der letztwilligen Verfügung stehen und ihn damit vor nachträglichen Ergänzungen und Zusätzen sichern

Vermächtnis

- Der Vermächtnisnehmer ist kein Erbe
- Ausnahme: Vorausvermächtnis
- Der Vermächtnisanspruch führt nicht zur direkten Rechtsänderung (anders beim Erben)
- Das Vermächtnis muss von dem belasteten Erben erfüllt werden

Pflichtteilsberechtigte

- Nach dem Verhältnis zum Erblasser gibt es drei Typen von Pflichtteilsberechtigten:
 - a) Abkömmlinge (§ 2303 Abs. 1 BGB)
 - b) Eltern (§ 2303 Abs. 2, 1. Alt. BGB)
 - c) Ehegatte (§ 2303 Abs. 2, 2. Alt. BGB)
- Grundvoraussetzung ist Ausschluss von der Erbfolge durch letztwillige Verfügung
- Quote: Hälfte des gesetzlichen Anspruchs
- Für Ehegatten bleibt § 1371 BGB (Zugewinnausgleich im Todesfall) unberührt

Auskunftspflicht des Erben

- Erbe hat auf Verlangen Verzeichnis zu erstellen
- Pflichtteilsberechtigter kann verlangen
 - Zuziehung bei der Erstellung des Verzeichnisses
 - Wertermittlung von Nachlassgegenständen
 - Errichtung des Verzeichnisses durch Notar oder zuständige Behörde
 - Kosten trägt der Nachlass
- Für das Verzeichnis gilt § 260 BGB
 - Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestands vorzulegen.
 - Besteht Grund zu der Annahme, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Pflichtteilsergänzungsanspruch

- § 2325 BGB ist die zentrale Norm, die den Pflichtteilsberechtigten vor der Aushöhlung des Pflichtteils schützen soll
- Grundsatz
 - Schenkungen des Erblassers an Dritte werden dem tatsächlichen Nachlasswert zur Berechnung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs hinzugerechnet
 - Verbrauchbare Sachen mit dem Wert bei Schenkung
 - anderer Gegenstand mit dem Wert zum Todestag, es sei denn, der Wert war bei Schenkung geringer (Niederstwertprinzip mit Indexierung)
- Abschmelzung
 - Schenkung vor mehr als 10 Jahren: Ansatz mit 0%
 - Innerhalb von 10 Jahren: Abschmelzung mit 10% p.a.
 - Achtung: Bei Ehegatten beginnt die 10-Jahres-Frist erst mit Auflösung der Ehe; d.h. bei bestehender Ehe mit dem Tod, also stets 100%

Freibeträge

Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	500.000
Kinder	400.000
Enkel	200.000, 400.000 bei vorverstorbenen Eltern
Übrige Personen	20.000

Steuerbefreiung für Hausrat

Gegenstände, die der Hauswirtschaft und dem familiären Zusammenleben dienen

- Steuerklasse 1 : 41.000
- Steuerklasse 2 : 12.000

- Fernsehgeräte, Pflegegeräte für Garten und Wohnung, Reinigungsgeräte, Wohnungseinrichtung

- nicht: Computer, Tiere, Videokamera, PKW, Schmuck

Steuerbefreiung Familienheim

- Zu Lebzeiten steuerfrei Übertragung an Ehepartner möglich, solange darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.
- Im Erbfall steuerfrei, wenn durch Ehegatten oder Kinder geerbt
- Von Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzt
- Von Erben (weiter) zu eigenen Wohnzwecken genutzt
- 10 Jahre Haltefrist für Kinder

Steuerbefreiung

Gelegenheitsgeschenke

- Gelegenheitsgeschenk liegt vor, wenn der Empfänger das Geschenk als Aufmerksamkeit empfindet und es zu einer besonderen Gelegenheit erhält. Entscheidend ist Wert des Geschenks zur Leistungsfähigkeit des Schenkers.
- Anlässe:
Bestandene Prüfung, Einweihung EFH, Taufe, Geburtstag, Hochzeit, Silber/Goldhochzeit

Steuerliche Gestaltungsmodelle

- Aufhebung Zugewinnausgleich
- auch während der Ehe möglich
- Anrechnung vorangegangener Schenkungen

- Schenkung unter Lebenden
- 10-Jahreszeitraum beachten
- Schenkung gegen Nießbrauch

- Ausschlagung gegen Abfindung
- Achtung: Bei Berliner Testament findet Doppelbesteuerung statt.

Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

- **Vorsorgevollmacht**

 - Verhinderung gesetzlicher Betreuung

 - Empfehlung: notarielle Form

 - Empfehlung: Ersatzbevollmächtigter

- Patientenverfügung

 - Empfehlung: Präzise Formulierung